

Gemeindeverwaltungsverband

Markdorf

Satzung vom 8.12.2009

zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 07.12.2005

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 in Verbindung mit §§ 4 und 59-61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf am 08.12.2009 gemäß § 5 Absatz 1 der Verbandssatzung folgende Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 07.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 ändert sich wie folgt:

1. Das Gebührenverzeichnis Teil A Baurecht (mit Denkmalschutz und Wasserrecht) vom 07.12.2005 wird durch anliegendes Gebührenverzeichnis Teil A Baurecht (mit Denkmalschutz und Wasserrecht) vom 08.12.2009 ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 09.12.2009



Bernd Gerber, Verbandsvorsitzender

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Markdorf (mit Sitz im Rathaus Markdorf), geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 08.12.2009

Gebührenverzeichnis

Teil A - Baurecht (mit Denkmalschutz und Wasserrecht)

1. Änderung

Ziffer	Bezeichnung	Mindestgebühr	Maximale Gebühr	Berechnung
1	Abgeschlossenheitsbescheinigung			
1.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung			250,00 € je Nutzungseinheit (Wohn- bzw. Gewerbeinheit)
1.2	Erteilung einer Änderungsabgeschlossenheitsbescheinigung	100,00 €		Bildung einer neuen Nutzungseinheit 250,00 €; Erweiterung des Sondereigentums bis 50 m ² 100,00 €, je weitere 50 m ² 50,00 €

2	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen eines Bebauungsplanes			
2.1	Planungsrechtliche Befreiungen nach § 31 II Baugesetzbuch			
2.1.1	Baugrenzenüberschreitung Hauptbaukörper	100,00 €		100,00 € bis 5 m ² , wenn > pro weiteren angefangenen m ² je 40,00 €
2.1.2	Baugrenzenüberschreitung Garage bzw. Nebenanlagen	60,00 €		60,00 € bis 5 m ² , wenn > pro weiteren angefangenen m ² je 20,00 €
2.1.3	Baugrenzenüberschreitung von Bauteilen	50,00 €		50,00 € bis 5 m ² , wenn > pro weiteren angefangenen m ² je 15,00 €
2.1.4	Änderung der EFH, z.B. Anhebung	80,00 €		80,00 € bis 0,5 m, für jede weitere angefangenen 0,5 m je 90,00 €
2.1.5	Wandhöhenüber- oder Unterschreitung	100,00 €		100,00 € bis 0,5 m, für jede weitere angefangenen 0,5 m je 120,00 €
2.1.6	Überschreitung Gebäudebreite	120,00 €		120,00 € bis 0,5 m, für jede weitere angefangenen 0,5 m je 150,00 €
2.1.7	Befreiung für die im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der max. zulässigen Wohnungen	250,00 €		
2.1.8	Firstdrehung	125,00 €	250,00 €	125,00 € bis 45°, 250,00 € über 45°
2.1.9	Befreiung von Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung bzw. Hausgruppenbebauung			300,00 €

2.1.10	GRZ Einfamilienhäuser für Hauptanlagen	50,00 €		50,00 € pro % Überschreitung bis max. 3 % Überschreitung, wenn > 3 % dann 75,00 € pro weiteren angefangenen %
2.1.10a	GRZ Einfamilienhäuser für Nebenanlagen nach § 19 IV BauNVO			1/4 der Gebühr nach 2.1.10
2.1.11	GRZ Mehrfamilienhäuser	150,00 €		150,00 € pro % Überschreitung bis max. 3% Überschreitung, wenn > 3 % dann 200 € pro weiteren angefangenen %
2.1.11a	GRZ Mehrfamilienhäuser für Nebenanlagen nach § 19 IV BauNVO			1/4 der Gebühr nach 2.1.11
2.1.12	GFZ Einfamilienhäuser	25,00 €		25,00 € pro % Überschreitung bis max. 3 % Überschreitung, wenn > 3 % dann 40,00 € pro weiteren angefangenen %
2.1.13	GFZ Mehrfamilienhäuser	75,00 €		75,00 € pro % Überschreitung bis max. 3 % Überschreitung, wenn > 3 % dann 100,00 € pro weiteren angefangenen %
2.1.14	Befreiung von der Unzulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO	200,00 €		200,00 € bis 40 m³ dann 100,00 € pro angefangene 10 m³
2.1.15	Ablehnung eines Antrages auf Befreiung	50,00 €	500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.1.16	Befreiungen, soweit sie nicht durch die in Ziffer 2.1.1 bis Ziffer 2.1.14 aufgeführten Tatbestände abgedeckt sind	50,00 €	1.000,00 € je Befreiung	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.2	Planungsrechtliche Ausnahmen nach § 31 Baugesetzbuch	25,00 €	500,00 €	Unter Zugrundelegung der in Ziffer 2.1.1 bis Ziffer 2.1.12 aufgeführten Tatbestände sind bei vorliegenden Ausnahmen die dort normierten Gebührensätze zu halbieren. Im Übrigen gilt die hier aufgeführte Rahmengebühr.
2.2.1	Ablehnung eines Antrages auf Ausnahme	50,00 €	500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.3	Befreiungen nach § 56 V LBO	25,00 €	1.500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.3.1	Überschreitung der Gaupenbreite oder Gaupenhöhe (jeweils)	40,00 €		40,00 € bis 0,5 m für jede weitere angefangene 0,5 m je 60,00 €
2.3.2	Befreiung für die Errichtung einer Dachgaupe	110,00 €		110,00 € (je Dachgaupe)
2.3.3	Abweichende Dachneigung/Dachform			
2.3.3.1	Abweichende Dachneigung für bauliche Hauptanlagen	60,00 €		60,00 € bis 5°, für jede weitere angefangene 5° je 90,00 €
2.3.3.2	Abweichende Dachneigung, Dachform für bauliche Nebenanlagen nach § 14 I BauNVO und für Garagen und Carports sowie für Dachaufbauten, Zwerchhäuser und Widerkehre	100,00 €	100,00 €	fester Gebührensatz

2.3.4	Firsthöhe (+/-)	100,00 €		100,00 € bis 0,5 m, für jede weitere angefangene 0,5 m je 150,00 €
2.3.5	Einbau von Dachflächenfenstern			50,00 € (je Dachflächenfenster)
2.3.6	Befreiung Straßenabstand (Stauraum)	25,00 €		25,00 € bis 0,5 m, für jede weitere angefangene 0,5 m je 40,00 €
2.3.7	Geländeveränderungen (+/-)	50,00 €		50,00 € bis 0,5 m, für jede weitere angefangene 0,5 m je 75,00 €
2.3.8	Ablehnung eines Antrages auf Befreiung	50,00 €	500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.3.9	Befreiungen, soweit sie nicht durch die in Ziffer 2.3.1 bis Ziffer 2.3.7 aufgeführten Tatbestände gedeckt sind	50,00 €	1.500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.4	Ausnahmen nach § 56 III und IV LBO	50,00 €	1.500,00 €	Unter Zugrundelegung der in Ziffer 2.3.1 bis Ziffer 2.3.7 aufgeführten Tatbestände sind bei vorliegenden Ausnahmen die dort normierten Gebührensätze zu halbieren. Im Übrigen gilt die hier aufgeführte Rahmengebühr
2.4.1	Ablehnung eines Antrages auf Ausnahme	50,00 €	500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.5	Abweichungen nach § 56 I und II LBO	50,00 €	500,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.6	Ausnahmen nach § 23 BauNVO	40,00 €	400,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.6.1	Überschreitung der Baugrenze mit untergeordneten Bauteilen nach § 23 II, III, IV BauNVO	40,00 €		40,00 € bis 5 m ² , für jeden weiteren angefangenen m ² je 10,00 €
2.6.1.1	Ausnahmen nach § 23 V 1 BauNVO	40,00 €	400,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.6.1.2	Ausnahmen nach § 23 V 2 BauNVO	40,00 €	400,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
2.6.2	Ablehnung einer Ausnahme nach § 23 BauNVO	40,00 €	200,00 €	Rahmengebühr (je nach Bearbeitungsaufwand)
3	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen			
3.1	Bauüberwachung/Durchführung einer Bauabnahme (§ 66 LBO)	50,00 €	1 vom Tausend	1 vom Tausend der Baukosten
3.2	Durchführung von weiteren Bauabnahmen (§ 67 LBO)	50,00 €	300,00 €	Stundensatz (je volle Stunde 50,00 €)
3.3	Durchführung einer Baukontrolle	50,00 €	300,00 €	Stundensatz (je volle Stunde 50,00 €)